

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Metervertrag vom 20. Mai 1875.

(Vom 10. Juni 1875.)

Tit. I

Wir beehren uns, Ihnen den Metervertrag, d. h. den internationalen Maß- und Gewichtsvertrag, welcher an der unlängst in Paris gehaltenen diplomatischen Meterkonferenz unterm 20. Mai abhin zwischen den Vertretern von 17 Staaten abgeschlossen worden ist, nebst dem zudienenden Reglement und den Uebergangsbestimmungen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Es sei uns vergönnt, im Folgenden die Entstehung dieses Vertrags, seine Modalitäten, die finanziellen Verpflichtungen und Lasten, welche aus demselben für die Schweiz erwachsen, und die Bedeutung, welche ebenderselbe für die Schweiz hat, in Kürze zu erörtern.

Was vorerst die Entstehung des vorliegenden Vertrags betrifft, so ist derselbe das Endergebniß von internationalen Verhandlungen, die bereits im Jahr 1870 ihren Anfang genommen haben. In denselben sind zwei Phasen, eine vorbereitende und eine abschließende, zu unterscheiden. Erstere begann mit der von der französischen Regierung schon im Jahr 1869 angeregten und im Jahr 1870 in Paris gehaltenen Konferenz einer internationalen Meter-

kommission, an welcher, sowie an den seitherigen Konferenzen dieser Kommission und eines von dieser niedergesetzten Ausschusses, Hr. Dr. Hirsch, Direktor der Sternwarte in Neuenburg, die Schweiz vertrat. Ueber die diesfälligen Konferenzen und ihre Ergebnisse wurde jeweilen in unsern Jahresberichten referirt, und wir erlauben uns, auf das Bezügliche in denselben zu verweisen (Bundesblatt 1870 II. 252, 1871 II. 229, 1872 II. 203, 1873 II. 291 und Geschäftsbericht über 1873 Pag. 132). Ueberdies ist über die wichtigen Kommissionssitzungen vom September und Oktober 1872 ein gedrucktes Protokoll vorhanden, welches wir den Akten beilegen. In eine zweite, abschließende Phase trat die Meterangelegenheit durch die infolge Einladung seitens der französischen Regierung im verflossenen Frühjahr in Paris gehaltene diplomatische Konferenz, welche zum Zwecke hatte, einen Vertrag abzuschließen zum Behuf der Gründung eines internationalen Maß- und Gewichtsbureau's, welches die internationale Meterkommission in Stand setzen soll, die zahlreichen, ihr obliegenden Verifikationsarbeiten vorzunehmen. Die Konferenz bestand aus den bei der französischen Regierung beglaubigten Repräsentanten der obigem Gründungsprojekt beigetretenen Staaten und aus beigegebenen Fachmännern. Vertreter der Schweiz war Hr. Minister Kern in Paris als diplomatischer, Hr. Dr. Hirsch als spezieller Delegirter. Die Instruktionen, welche wir unsern Abgeordneten ertheilten, sind dieser Botschaft schriftlich beigelegt, und wir erlauben uns, der Kürze halber auf dieselben zu verweisen, mit dem Bemerken, daß darin ein zu starkes Eintreten auf Einzelheiten vermieden und von jeglicher Bestimmung betreffs des Sizes des zu errichtenden internationalen Maß- und Gewichtsbureau's abgesehen wurde. Die am 1. März zusammengetretene Konferenz setzte auf den Antrag von Hrn. Minister Kern eine aus den technischen Spezialdelegirten bestehende Kommission nieder, welche einen Entwurf von Beschlüssen auszuarbeiten hatte. Aus den von dieser Kommission in sieben Sitzungen gepflogenen Verhandlungen gingen zwei Vertragsentwürfe hervor. Der erste Entwurf bezweckte ein internationales, neutrales, ständiges und wissenschaftliches Bureau der Maße und Gewichte, während der zweite die Aufrechthaltung des bestehenden Verhältnisses — lediglich Verwahrung der Urmaße und Urgewichte ohne wissenschaftliche Leitung und ohne amtliche Gewähr für Unabhängigkeit und Neutralität — beabsichtigte. Das erste Projekt siegte jedoch in der zweiten und dritten Sitzung der diplomatischen Konferenz vom 12. und 15. April ob, und es geschah in der dritten oder Schlußsitzung vom 20. Mai der Abschluß des Vertrags, welchen der diplomatische Vertreter der Schweiz unter Ratifikationsvorbehalt mit unterzeichnete, nachdem er hiezu unsererseits bevollmächtigt worden war. Ueber den jeweiligen Stand

der Arbeiten der Konferenz haben die schweizerischen Abgeordneten uns successiv Bericht erstattet. Seither sind uns seitens des Hrn. Minister Kern die dieser Botschaft beigelegten gedruckten Protokolle der Sitzungen sowohl der diplomatischen Konferenz als der technischen Spezialkommission zugegangen, und Hr. Dr. Hirsch hat uns den ebenfalls beigelegten Schlußbericht über die Meterkonferenz und ihre Ergebnisse erstattet, nach dessen Entgegennahme wir den schweizerischen Abgeordneten die Erfüllung der ihnen gewordenen Sendung bestens verdankt haben.

Auf die Modalitäten des Vertrags überzugehen, so machen, laut Art. 1, die Vertragsstaaten sich anheischig, auf gemeinsame Kosten ein internationales wissenschaftliches und ständiges Bureau der Gewichte und Maße, mit Siz in Paris, zu gründen und zu unterhalten.

Art. 2 sieht vor, daß die französische Regierung diejenigen Anordnungen treffen werde, welche nöthig sind, um den Ankauf oder, gegebenenfalls, die Errichtung eines eigens zu obigem Zwecke dienenden Gebäudes zu erleichtern, unter denjenigen Bedingungen, welche in dem Reglement bezeichnet sind, das dem Verträge angeschlossen ist.

Art. 3 stellt die Thätigkeit des internationalen Bureau's unter die ausschließliche Leitung und Aufsicht eines internationalen Komite's der Gewichte und Maße, welches selbst unter der Autorität einer Generalkonferenz der Gewichte und Maße steht, die, aus Abgeordneten aller dem Vertrag beitretenden Regierungen gebildet, zufolge Art. 4 vom jeweiligen Präsidenten der Akademie der Wissenschaften präsidiert wird.

Nach Art. 5 sind die Organisation des Bureau's, sowie die Zusammensetzung und die Attribute des internationalen Komite's und der Generalkonferenz der Gewichte und Maße durch das dem Vertrag angeschlossene Reglement festgestellt. (Gemäß Art. 7 dieses Reglements geschieht die Abstimmung im Schoße der Generalkonferenz nach Staaten und hat jeder Staat eine Stimme.)

Als Aufgaben des internationalen Bureau's der Gewichte und Maße werden im Art. 6 bezeichnet:

- 1) sämtliche Vergleichen und Verifikationen der neuen Prototype des Meters und des Kilogramms;
- 2) die Aufbewahrung der internationalen Prototype;
- 3) die periodischen Vergleichen der den einzelnen Ländern gelieferten Normal-Meter und Kilogramme mit den internationalen Prototypen und ihren Kontrol-Stäben, sowie die periodische Vergleichen der den Normalen beigegebenen Thermometer;

4) die Vergleichung der neuen metrischen Prototype mit den Fundamenteinheiten der übrigen, in den verschiedenen Ländern und den Wissenschaften gebrauchten Maß-Systeme;

5) die Bestimmung und Vergleichung der geodätischen Meßstangen;

6) die Vergleichung der Normal-Meter und Kilogramme und der Präzisionssealen, deren Verifikation verlangt wird, es sei von Regierungen oder von gelehrten Gesellschaften, oder selbst von Künstlern und Gelehrten.

Art. 7 enthält folgende Bestimmungen betreffs des Bureau-personals:

Dasselbe wird aus einem Direktor, aus zwei Adjunkten und aus der nöthigen Anzahl von Angestellten bestehen.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Vergleichungen der neuen Prototype bewerkstelligt und diese Prototype unter die verschiedenen Staaten vertheilt sein werden, wird eine Verminderung des Bureau-personals in einem zukömmlich befundenen Verhältnisse eintreten.

Die Ernennungen des Bureau-personals werden durch das internationale Komite den Regierungen der Vertragsstaaten kundgegeben werden.

Art. 8 bestimmt, daß die internationalen Prototype des Meters und des Kilogramms, sowie ihrer Kontrolstäbe im Bureau sollen aufbewahrt bleiben, und daß der Zutritt zum Aufbewahrungsort einzig dem internationalen Komite vorbehalten ist.

Durch Art. 9 ist vorgesehen, daß sämtliche Kosten der Errichtung und Einordnung des internationalen Bureau's der Maße und Gewichte, sowie die jährlichen Kosten des Unterhalts und diejenigen des Komite's durch Beiträge der Vertragsstaaten, welche nach einer auf deren gegenwärtige Bevölkerung gegründeten Stufenleiter festgesetzt werden, zu deken sind. (Art. 20 des Reglements; siehe unten das Finanzielle des Vertrags.)

Betreffs der Ablieferung der Summen, welche den Beitrags-antheil eines jeden der Vertragsstaaten darstellen, schreibt Art. 10 vor, daß dieselbe zu Anfang jeden Jahres durch das Mittel des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Paris an die Caisse des dépôts et consignations in Paris zu geschehen hat, von wo die Gelder, je nach Maßgabe des Bedarfs, auf Zahlungsanweisungen des Büraudirektors werden zurückgezogen werden.

Art. 11 verpflichtet diejenigen Regierungen, welche von der jedem Staate vorbehaltenen Freiheit des Beitritts zum gegenwärtigen

Vertrage Gebrauch machen sollten, einen Beitrag zu erlegen, dessen Betrag durch das Komite auf den im Art. 9 festgestellten Grundlagen bestimmt werden wird und zur Verbesserung des wissenschaftlichen Büroamaterials verwendet werden soll.

Durch Art. 12 behalten sich die Vertragsstaaten vor, an dem gegenwärtigen Verträge in gemeinsamer Uebereinstimmung alle diejenigen Abänderungen anzubringen, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung erweisen würde.

Laut Art. 13 kann nach Ablauf der Frist von zwölf Jahren der gegenwärtige Vertrag von dem einen oder andern der ihm beigetretenen Staaten gekündigt werden, und es hat die Regierung, welche von dem Rechte Gebrauch macht, die Wirkungen des Vertrags, insoweit es dieselbe betrifft, aufhören zu machen, ihre diesfällige Absicht ein Jahr zuvor kundzugeben, wodurch dieselbe auf alle Rechte des Miteigenthums der internationalen Prototypen und des Bureau's Verzicht leistet.

Zufolge Art. 14 (Schlußartikel) unterliegt der Vertrag der Ratifikation gemäß den konstitutionellen, jedem Staate eigenen Gesetzen; die Ratifikationen desselben sollen zu Paris binnen sechs Monaten (bis zum 20. November nächsthin) oder, wenn möglich, noch zuvor ausgewechselt werden. Derselbe wird vom 1. Januar 1876 an in Kraft gesetzt werden.

Aus den vorstehend mitgetheilten Modalitäten des Vertrags ist ersichtlich, daß die hauptsächlichen Bestimmungen desselben durchaus übereinstimmen mit den Instruktionen, welche wir unsern Vertretern ertheilt hatten. Wir werden uns daher darauf beschränken, die finanziellen Verpflichtungen und Lasten, welche die Theilnahme an der internationalen Organisation der Maße und Gewichte für die Schweiz nach sich zieht, genau zu bestimmen.

Der Vertrag wurde unterzeichnet von folgenden 17 Staaten: Deutschland, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei und Venezuela; es fehlen von den an der diplomatischen Konferenz vertretenen gewesen Staaten nur England, die Niederlande und Griechenland.

Herr Dr. Hirsch hat nach Maßgabe von Art. 9 des Vertrages und von Art. 20 des Reglements die unserm Bericht angeschlossene Berechnung der Beiträge der Vertragsstaaten aufgestellt, welche auf den vom Gothaischen Almanach gegebenen Bevölkerungszahlen beruht; eine diesfällige Berechnung wird vom internationalen Komite der Maße und Gewichte offiziell aufgestellt werden, sobald

dasselbe die bei den Regierungen selbst einverlangten offiziellen Zahlangaben wird empfangen haben; jedenfalls werden aber die in dem beiliegenden Verzeichniß gegebenen Zahlen in einer für die Schweiz nur unbedeutenden Weise abgeändert werden. Es ergibt sich demnach für die Schweiz eine Auslage von Fr. 4158, einmalig zu bezahlen als Beitrag an die Kosten der Gründung des internationalen Bureau's, von Fr. 780, als jährlicher Beitrag während der ersten Periode, welche wahrscheinlich 4 bis 5 Jahre bis zur Vertheilung der Prototype dauern wird, und von Fr. 520 für jährlichen Beitrag nach dieser Epoche.

Außerdem ergibt sich für die Schweiz aus dem Umstande, daß dieselbe durch die vom internationalen Komite der Maße und Gewichte getroffene Wahl des Hrn. Dr. Hirsch in diesem Komite vertreten ist, eine jährliche Ausgabe für Reisekosten und Taggelder ihres Vertreters. Bei der Berathung des Reglements wurde anfänglich vorgeschlagen, die Kosten für das internationale Komite in das allgemeine Budget der internationalen Organisation aufzunehmen; allein man nahm davon Umgang, einmal weil es unbillig schien, die im Komite nicht vertretenen Staaten einen Theil der Sitzungskosten dieses Komite's bezahlen zu lassen, sodann weil solche Kosten nicht überall gleich berechnet werden. Für die Schweiz können diese Kosten auf Fr. 800–1000 per Jahr veranschlagt werden, da die jährlichen Sitzungen des internationalen Komite's ungefähr 3 Wochen bis 1 Monat dauern werden.

Leztlich sind noch die Kosten der Prototype des Meters und des Kilogramms, welche wir für die eidgenössische Eichstätte bestellen müssen, vorzusehen. Der zu vergütende Preis dieser Prototype kann auf ungefähr Fr. 5000 veranschlagt werden; derselbe wird jedoch erst nach der Vertheilung der Prototype unter die Vertragsstaaten zu erlegen sein. Da nun aber die Einrichtung des internationalen Bureau's voraussichtlich erst im Jahr 1876 beginnen und im Jahr 1877 beendigt werden kann, da ferner die Arbeiten der Vergleichung und Verifikation aller Prototype füglich zwei bis drei Jahre beanspruchen werden, so ist vorauszusetzen, daß wir unsere Prototype erst im Jahr 1880 werden zu bezahlen haben. Dagegen dürfte es angemessen sein, dieselben ohne Verzug zu bestellen. In der That haben wir, indem unserseits im Jahr 1872 abgelehnt wurde, die Bestellung zu machen, bevor die Gründung eines internationalen Bureau's der Gewichte und Maße gesichert sein werde, die Zusage gegeben, jenen Schritt zu thun, sobald eine internationale und wissenschaftliche Organisation die gewünschten Garantien bieten würde. Der geschlossene Vertrag gibt diese Garantien in vollständiger Weise. Es ist daher an der Zeit, die Pro-

totype für die Schweiz zu bestellen, nämlich einen Meter mit Theilung und ein Kilogramm.

Die Auslagen, welche der Schweiz aus der Theilnahme an der internationalen Organisation der Gewichte und Maße erwachsen, sind zusammengefaßt folgende:

A. Einmalige Auslagen.

- | | |
|--|-----------|
| 1) Beitrag an die Kosten der Gründung des internationalen Bureau's | Fr. 4,158 |
| 2) Kosten der Prototype des Meters und Kilogramms | „ 5,000 |
| | <hr/> |
| | Fr. 9,158 |

von welcher Summe der Betrag sub 1 schon im Gründungsjahr, der sub 2 aber erst im Jahr 1880 zu entrichten sein wird.

B. Bleibende Auslagen.

- | | |
|---|-----------|
| 1) Jahresbeitrag an das internationale Bureau (während der ersten 4—5 Jahre) | Fr. 780 |
| 2) Jährliche Reisekosten und Taggelder des schweizerischen Mitgliedes des internationalen Komite's (Mittel zwischen Fr. 800—1000) | „ 900 |
| | <hr/> |
| | Fr. 1,680 |

Unter den bleibenden Auslagen werden die sub 1 verzeichneten, wie oben bemerkt, nach 4—5 Jahren von Fr. 780 auf Fr. 520 herabgehen, so daß die bleibenden Auslagen dann, anstatt Fr. 1680, nur noch Fr. 1460 betragen werden.

Es erübrigt uns, die Bedeutung hervorzuheben, welche der vorliegende Vertrag für die Schweiz hat.

Wenn gleich die durch diesen Vertrag zuwege gebrachte dritte große internationale Organisation ihren Sitz nicht in der Schweiz haben können, wie diejenige der Telegraphen und Posten, weil Frankreich hierauf ein historisches Anrecht vermöge des Verdienstes der Erfindung des metrischen Systems besaß, so kann doch die Schweiz die Ehre beanspruchen, die Initiative ergriffen und kräftigst dazu beigetragen zu haben, daß ein Werk zu Stande gekommen ist, welches vermittelt der Einheit und Genauigkeit der Maße und Gewichte die Entwicklung der Wissenschaften, der Künste und des Handels begünstigt und dadurch den Interessen der zivilisirten Welt dienen wird. Es ist für die Schweiz von hohem Interesse, in solcher Weise bei den Fortschritten mit voranzugehen, welche im allgemeinen Einverständnis zwischen den zivilisirten Ländern, vermittelt internationaler Institutionen, verwirklicht werden können.

Wir schließen unsern Bericht mit dem Antrage, den nachstehenden Beschlußentwurf anzunehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 10. Juni 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

den internationalen Metervertrag.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juni 1875;

nach Prüfung des am 20. Mai 1875 zu Paris abgeschlossenen internationalen Metervertrages zwischen der Schweiz, Deutschland, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Türkei und Venezuela,

b e s c h l i e ß t :

1. Dem vorerwähnten Vertrage wird die vorbehaltene eidgenössische Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Uebersicht

der

Beiträge für das internationale Bureau der Gewichte und Masse.

Vertragsstaaten.	Einheit der Millionen.	Coefficient.	Produkt.	Errichtungs-	Jährliche	Jährliche
				kosten.	Kosten.	Kosten.
				—	1. Periode.	2. Periode.
				Fr. 400,000.	Fr. 75,000.	Fr. 50,000.
				Einheit:	Einheit:	Einheit:
				Fr. 462.	Fr. 86. 60.	Fr. 57. 73.
				Fr.	Fr.	Fr
Deutschland .	41	3	123	56,826	10,653	7,100
Argentinien .	2	1	2	924	173	116
Oesterreich {	20	3	60	27,720	5,196	3,466
Ungarn {	16	3	48	21,176	4,157	2,771
Belgien . . .	5	3	15	6,930	1,299	867
Brasilien . .	10	3	30	13,860	2,598	1,733
Dänemark . .	2	1	2	924	173	116
Spanien . . .	25	3	75	34,650	6,495	4,330
Nordamerika .	42	2	84	38,808	7,275	4,850
Frankreich .	38	3	114	52,668	9,873	6,582
Italien . . .	27	3	81	37,422	7,015	4,677
Peru	3	3	9	4,158	779	520
Portugal . .	7	3	21	9,702	1,819	1,213
Rußland . . .	83	1	83	38,346	7,189	4,792
Schweden . .	4	1	4	1,848	347	231
Norwegen {	2	1	2	924	173	116
Schweiz . . .	3	3	9	4,158	779	520
Türkei	34	3	102	47,124	8,834	5,890
Südamerika .	2	1	2	924	173	116
Total			866			

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Metervertrag vom 20. Mai 1875. (Vom 10. Juni 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1875
Date	
Data	
Seite	546-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 687

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.